



Was Sie unbedingt über **die Pension** wissen sollten

2026

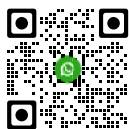
Eine Broschüre für Menschen, die ab 1955 geboren
und nach dem ASVG versichert sind.

oegb.at

OGB



**Bleib informiert
– mit dem
WhatsApp-Kanal
des ÖGB**



Hol dir jetzt den **Info-Service** rund um **Arbeit, Pensionen, Wirtschaft und Gewerkschaft** direkt auf dein Smartphone – kostenlos, kompakt und jederzeit kündbar.

[oegb.at/whatsapp](https://www.oegb.at/whatsapp)

ÖGB

Was Sie unbedingt über **die Pension** wissen sollten 2026

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01 534 44 39, E-Mail: oegb@oegb.at, Web: www.oegb.at, ZVR 576 439 352

Verlagsort: Wien

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Druckhausstraße 1, A-2540 Bad Vöslau

Autorin: aktualisiert von Mag.^a Martina Lackner und Mag.^a Anja Hafenscher

Grafik: Reinhard Schön, Coverfoto: © Aleksandra Suzi – stock.adobe.com, Foto U3: © fizkes – stock.adobe.com

Stand: Februar 2026

Inhalt

Wann kann man in Pension gehen?

Alterspension	5
Korridorpension	6
Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“)	7
Schwerarbeitspension	8
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	10
Hinterbliebenenpension	14

Wie hoch ist die Pension?

Kontoerstgutschrift	15
Pensionskonto	15
Beitragsgrundlage im Pensionskonto	16
Regelpensionsalter	16
Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter im Pensionskonto	16
Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter im Pensionskonto	17
Ausgleichszulage	18
Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus	19
Adressen	20

Wann kann man in Pension gehen?

Alterspension

Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen, die bis zum 31. Dezember 1963 geboren sind, des 60. Lebensjahres („Regelpensionsalter“). Für Frauen, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, wird das Regelpensionsalter schrittweise an jenes der Männer angeglichen (siehe Tabelle, Seite 6).

Um einen Anspruch auf eine Alterspension zu haben, ist der Erwerb der erforderlichen Versicherungszeiten notwendig.

Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, haben Anspruch auf eine Alterspension, wenn sie insgesamt zumindest 15 Versicherungsjahre, davon sieben aufgrund von Erwerbstätigkeit, erworben haben.

Folgende Zeiten werden den 84 Monaten (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt:

- Zeiten einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes
- Zeiten einer Weiter- bzw. Selbstversicherung für die Pflege einer bzw. eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
- Zeiten der Familienhospizkarenz
- Zeiten des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pflegezeit

Für Personen, die ab 1955 geboren sind und zumindest einen Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben haben, gelten auch weiterhin die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension, sofern dies für die Betroffene bzw. den Betroffenen günstiger ist. Diese Personen haben somit auch dann einen Anspruch auf eine Alterspension, wenn sie insgesamt 15 Beitragsjahre, 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren oder im Laufe des gesamten Lebens 25 Versicherungsjahre erworben haben.

Alterspension und Erwerbstätigkeit

Ab dem Regelpensionsalter kann man unbeschränkt neben dem Pensionsbezug erwerbstätig sein. Auch eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze führt nicht zum Wegfall der Pension.

Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer

Das Frauenpensionsalter wird seit 2024 schrittweise an jenes der Männer angeglichen. Frauen, die bis zum 31. Dezember 1963 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren. Für Frauen, die ab 1964 geboren sind, wird das Regelpensionsalter gemäß der folgenden Tabelle angehoben:

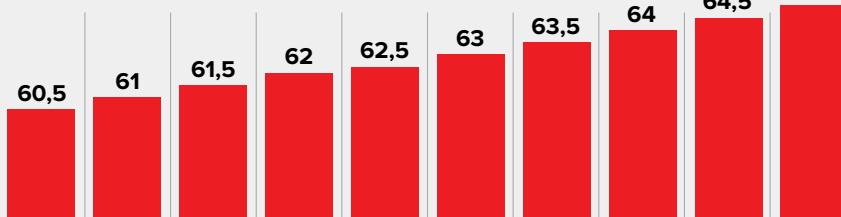
Regelpensionsalter der Frauen *(keine Beamtinnen)*



Geburtsdatum (geboren bis ...)

1.1.- 30.6. 1964	1.7.- 31.12. 1964	1.1.- 30.6. 1965	1.7.- 31.12. 1965	1.1.- 30.6. 1966	1.7.- 31.12. 1966	1.1.- 30.6. 1967	1.7.- 31.12. 1967	1.1.- 30.6. 1968	ab 1.7. 1968
------------------------	-------------------------	------------------------	-------------------------	------------------------	-------------------------	------------------------	-------------------------	------------------------	--------------------

Regelpensionsalter



Jahre des gesetzlichen Pensionsantritts:

2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Grafik: ÖGB

Korridorpension

Für Personen, die ab 1.1.1964 geboren sind, ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen:

- Das Antrittsalter wird in Zweimonatsschritten von 62 auf 63 Jahre angehoben. Die Zahl der notwendigen Versicherungsmonate wird in Zweimonatsschritten von 480 auf 504 angehoben.
- Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Derzeit steht die Korridorpension nur Männern offen. Für Frauen wird die Korridorpension erst ab 2030 möglich, da ihr Regelpensionsalter erst dann über 63 Jahren liegt.

Geburtsjahrgang	Mögliches Antrittsalter	Notwendige Versicherungsjahre
Bis 31.12.1963	62. Lebensjahr	40 Jahre
1.1.1964 bis 31.3.1964	62 Lebensjahre + 2 Monate	40 Jahre + 2 Monate
1.4.1964 bis 30.6.1964	62 Lebensjahre + 4 Monate	40 Jahre + 4 Monate
1.7.1964 bis 30.9.1964	62 Lebensjahre + 6 Monate	40 Jahre + 6 Monate
1.10.1964 bis 31.12.1964	62 Lebensjahre + 8 Monate	40 Jahre + 8 Monate
1.1.1965 bis 31.3.1965	62 Lebensjahre + 10 Monate	40 Jahre + 10 Monate
1.4.1965 bis 30.6.1965	63. Lebensjahr	41 Jahre
1.7.1965 bis 30.9.1965	63. Lebensjahr	41 Jahre + 2 Monate
1.10.1965 bis 31.12.1965	63. Lebensjahr	41 Jahre + 4 Monate
1.1.1966 bis 31.3.1966	63. Lebensjahr	41 Jahre + 6 Monate
1.4.1966 bis 30.6.1966	63. Lebensjahr	41 Jahre + 8 Monate
1.7.1966 bis 30.9.1966	63. Lebensjahr	41 Jahre + 10 Monate
Ab 1.10.1966	63. Lebensjahr	42 Jahre

Langzeitversicherungspension („Hacklerregelung“)

Für ab 1. Jänner 1954 geborene Männer und für ab 1. Jänner 1959 geborene Frauen

Anspruchsvoraussetzungen:

- Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit erworben haben, nach Vollendung des 62. Lebensjahres.
- Frauen, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren wurden, können aufgrund der Langzeitversichertenregelung in Pension gehen, wenn sie das in der unten angeführten Tabelle vorgesehene Anfallsalter und die erforderlichen Beitragsjahre der Erwerbstätigkeit haben.
- Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Frauen geboren	Mögliches Antrittsalter	Notwendige Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit
1.1.1959 bis 31.12.1959	57	504 (42 Jahre)
1.1.1960 bis 31.12.1960	58	516 (43 Jahre)
1.1.1961 bis 31.12.1961	59	528 (44 Jahre)
1.1.1962 bis 31.12.1963	60	540 (45 Jahre)
1.1.1964 bis 30.6.1964	60,5	540 (45 Jahre)
1.7.1964 bis 31.12.1964	61	540 (45 Jahre)
1.1.1965 bis 30.6.1965	61,5	540 (45 Jahre)
Ab 1.7.1965	62	540 (45 Jahre)

Bei Frauen, die zwischen dem 1. Jänner 1962 und 31. Dezember 1965 geboren sind, deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Regelpensionsalter.

Für Männer, die ab 1954, und für Frauen, die ab 1959 geboren sind, werden neben den Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit auch folgende Zeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Langzeitversicherungspension angerechnet: Kindererziehungszeiten bis zu einem Höchstausmaß von 60 Monaten, sofern sich diese nicht mit Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken; Zeiten des Wochengeldbezuges und Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes.

Schwerarbeitspension

Anspruchsvoraussetzungen:

- Vollendung des 60. Lebensjahres
- 45 Versicherungsjahre
- 10 Jahre Schwerarbeit in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsantritt
- Kein monatliches Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze

Die Rahmenfrist von 20 Jahren (240 Monate) wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der COVID-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeitsmonate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Definition von Schwerarbeit

Als Schwerarbeit gelten folgende Tätigkeiten:

- Sechs Nachtdienste im Monat im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, sofern diese im Schicht- oder Wechseldienst erbracht werden und in diese Arbeitszeit nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt;

oder

- regelmäßig unter Hitze oder Kälte erbrachte Tätigkeiten, welche sich wie folgt definieren: Hitze ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 ° Celsius und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleichkommt oder ungünstiger ist; Kälte ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 ° Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;

oder

- Arbeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursacht wurde,
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
 - wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichem Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können;

oder

- schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien und von Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien verbraucht werden;

oder

- berufsbedingte Pflege (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) von erkrankten oder behinderten Menschen, sofern dabei die Ausübung von bloßen Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegend erfolgt;

oder

- Tätigkeiten, die trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach dem Behinderteneinstellungsgesetz) von mindestens 80 Prozent, sofern für die Zeit nach dem 30. Juni 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat, erbracht wurden.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

Feststellung der Schwerarbeitszeiten

Zehn Jahre vor dem frühestmöglichen Anfallsalter der Schwerarbeitspension kann man sich die in Österreich erworbenen Schwerarbeitsmonate über Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt feststellen lassen, wenn aufgrund der bisher erworbenen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für diese Pensionsart erfüllt werden können.

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt gleichzeitig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

Durch Maßnahmen der Rehabilitation soll eine eingetretene oder drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer ermöglicht werden.

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- die Mindestversicherungszeit gegeben ist,
- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt und
- noch kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer oder eine Alterspension gegeben ist.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw.

Berufsunfähigkeitspension bei Versicherten, die ab 1964 geboren sind:

- Die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich dauerhaft vorliegen
- und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation sind nicht zweckmäßig oder zumutbar.

Rehabilitationsgeld

Für Menschen, die ab 1964 geboren sind, gibt es keine befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mehr. Ergibt die medizinische Begutachtung, dass die oder der Versicherte mindestens sechs Monate invalid bzw. berufsunfähig ist und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar sind, erhält man das Rehabilitationsgeld. Die bescheidmäßige Entscheidung, ob man vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig ist und somit ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld gegeben ist, obliegt der Pensionsversicherungsanstalt. Die Feststellung der Höhe und die Auszahlung dieser Leistung erfolgt jedoch durch den Krankenversicherungsträger.

Das Rehabilitationsgeld wird entzogen, wenn

- vorübergehende Invalidität (bzw. Berufsunfähigkeit) nicht mehr gegeben ist,
- die zumutbare Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation verweigert wird,
- berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, oder
- dauerhafte Invalidität (bzw. Berufsunfähigkeit) gegeben ist.

Umschulungsgeld

Ergibt die medizinische Begutachtung, dass Personen, die ab 1964 geboren sind, vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig sind und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, dann erhalten sie Umschulungsgeld.

Die bescheidmäßige Entscheidung, ob jemand vorübergehend invalid bzw. berufsunfähig ist und für welches Berufsfeld die oder der Betroffene umgeschult werden darf, obliegt der Pensionsversicherungsanstalt. Die Gewährung und die Auszahlung dieser Leistung erfolgt jedoch durch das Arbeitsmarktservice.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bei Versicherten, die bis zum 31. Dezember 1963 geboren sind:

- Es besteht kein Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation oder diese Maßnahmen sind nicht zweckmäßig oder zumutbar.
- Die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauert voraussichtlich mindestens sechs Monate.

Für Personen, die bis zum 31. Dezember 1963 geboren sind, gibt es nach wie vor befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen.

Mindestversicherungszeit

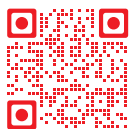
- Bis zum 27. Lebensjahr: Sechs Versicherungsmonate.
- Bei einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist keine Mindestversicherungszeit notwendig.
- Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, genügen fünf Versicherungsjahre in den letzten zehn Jahren.
- Bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 15 Versicherungsjahren. Die Rahmenzeit von zehn Jahren erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 30 Versicherungsjahren. Zum Beispiel: 51-Jährige benötigen sechs Versicherungsjahre in den letzten 12 Jahren, 60-Jährige 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren.
- Die Mindestversicherungszeit ist auf jeden Fall erfüllt, wenn im Laufe des gesamten Lebens 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate erworben wurden.

Berufsschutz

Für die Erlangung des Berufsschutzes ist es erforderlich, dass innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 7,5 Jahren eine erlernte oder angelernte Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte:r ausgeübt wurde. Wurden sowohl Tätigkeiten als erlernte:r oder angelernte:r Arbeiter:in und als Angestellte:r ausgeübt, sind beide Tätigkeiten für die Erlangung des Berufsschutzes zu berücksichtigen. Liegen mehr als 15 Jahre vor, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und der Kindererziehung. Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten oder angelernten Beruf oder als Angestellte:r vorliegen, um den Berufsschutz zu erlangen. Arbeiter:innen, die Berufsschutz haben, gelten als invalid, wenn sich ihr Gesundheitszustand so stark verschlechtert hat, dass sie ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Angestellte, die



Gute Arbeit verdient **gute** **Pensionen.**



Der Österreichische Gewerkschaftsbund kämpft für dich:
für gerechte Pensionen, faire Erhöhungen und ein
sorgenfreies Leben im Alter. **Gemeinsam schaffen wir**
Gerechtigkeit – auch über das Arbeitsleben hinaus.
oegb.at/mitglied-werden

OGB

Berufsschutz haben, gelten als berufsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen ihren bisherigen oder einen ähnlichen Beruf nicht mehr ausüben können.

Versicherte ohne Berufsschutz gelten nur dann als invalid, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, einer geregelten Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Härtefallregelung

War die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte:r tätig, so gilt sie als invalid, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens 12 Monate vor dem Stichtag arbeitslos war,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und ein Arbeitsplatz – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Tätigkeitsschutz

Personen ab dem 60. Lebensjahr gelten als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie nicht mehr imstande sind, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Monaten mindestens 120 Monate ausgeübt haben, nachzugehen. Ausgenommen von dieser Pensionsart sind Personen, denen im konkreten Fall noch eine Änderung dieser Tätigkeit zugemutet werden kann. Fallen in die 180 Monate vor dem Stichtag Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, verlängert sich der Zeitraum um diese Monate. Auch der Bezug von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld führt zu einer Verlängerung des zuvor angeführten Zeitraumes, jedoch maximal in einem Ausmaß von 60 Monaten. Fallen in den Zeitraum der 180 Monate Zeiten des Bezuges von Krankengeld, so sind diese bis zu 24 Monate auf die erforderlichen zehn Jahre anzurechnen.

Pensionsanfall

Die Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) fällt erst zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Erwerbstätigkeit, aufgrund derer Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit besteht, beendet wird. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende (Karenzierung) des Beschäftigungsverhältnisses an.

Hat man Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3, kann die Tätigkeit fortgesetzt werden. Wird eine Pension nur befristet zuerkannt, reicht auch eine bis zum Ende der Befristung vereinbarte Karenzierung gegen Entfall der Bezüge und für Inhaber:innen eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

Hinterbliebenenpension

Mindestversicherungszeit der bzw. des Verstorbenen beträgt:

- Bis zum 27. Lebensjahr: Sechs Versicherungsmonate.
- Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist keine Mindestversicherungszeit notwendig.
- Liegt der Stichtag vor dem 50. Lebensjahr, genügen fünf Versicherungsjahre in den letzten zehn Jahren.
- Bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr verlängert sich die Wartefrist für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 15 Versicherungsjahren. Die Rahmenzeit von zehn Jahren erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 30 Versicherungsjahren. Zum Beispiel: 51-Jährige benötigen sechs Versicherungsjahre in den letzten 12 Jahren, 60-Jährige 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren.
- Die Mindestversicherungszeit ist auf jeden Fall erfüllt, wenn im Laufe des gesamten Lebens 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate erworben wurden.

Die Höhe der Witwen- und Witwerpension beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension der oder des Verstorbenen. Der Prozentsatz hängt von der Relation des Einkommens der bzw. des Verstorbenen und der bzw. des überlebenden Ehepartnerin oder Ehepartners in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes der oder des Versicherten ab. War in den letzten zwei Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens der bzw. des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage der bzw. des Verstorbenen das Einkommen der letzten vier Kalenderjahre vor dem Tod heranzuziehen, sofern dies für die oder den Hinterbliebene:n günstiger ist.

Die Formel lautet:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Einkommen der letzten beiden Jahre der oder des Hinterbliebenen}}{\text{Einkommen der letzten beiden Jahre bzw. der letzten vier Jahre der bzw. des Verstorbenen}} \right)$$

Dieser Prozentsatz darf höchstens 60 Prozent betragen.

Bei der Berechnung der Witwen- bzw. Witwerpension gibt es einen Schutzbetrag in der Höhe von 2.616,70 Euro monatlich (Wert 2026). Erreicht das Gesamteinkommen der Witwe oder des Witwers den Betrag von 2.616,70 Euro monatlich (Wert 2026) nicht, wird die Witwen- bzw. Witwerpension so weit angehoben, bis das Gesamteinkommen der bzw. des überlebenden Ehepartnerin bzw. Ehepartners diesem Betrag entspricht, jedoch maximal auf 60 Prozent der Pension der oder des Verstorbenen.

Die Regelungen über die Witwen- bzw. Witwerpensionen gelten sinngemäß auch für eingetragene Partner:innen.

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese anfällt. Die Halbweisenpension beträgt 40 Prozent, die Vollweisenpension 60 Prozent der Witwen- bzw. Witwerpension.



Wie hoch ist die Pension?

Kontoerstgutschrift

Für alle Personen, die ab 1955 geboren sind und die bis zum 31. Dezember 2004 zumindest einen Versicherungsmonat in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, wurde eine Kontoerstgutschrift gebildet. Die Kontoerstgutschrift gab Auskunft darüber, wie hoch der bis zum 31. Dezember 2013 erworbene Pensionsanspruch ist, wenn man zum Regelpensionsalter in Pension geht. Achtung: Hat man ab dem Jahr 2014 weitere Pensionszeiten erworben, dann erhöhte sich der Pensionsanspruch zum Regelpensionsalter im Vergleich zur Kontoerstgutschrift, da diese nur die Zeiten bis Ende 2013 berücksichtigte.

Ab Juni 2014 wurden alle Betroffenen durch einen Brief ihres Pensionsversicherungsträgers über die Höhe ihrer Kontoerstgutschrift informiert. Der ausgewiesene Betrag war ein Bruttowert, von dem die Krankenversicherungsbeiträge und die Steuer noch nicht abgezogen waren. Für Personen, die ab 1955 geboren sind und die erst ab 2005 Pensionsversicherungszeiten erworben haben, wird die Pension ausschließlich nach dem Pensionskontorecht berechnet.

Pensionskonto

Für Personen, die ab 1955 geboren und nach dem ASVG versichert sind, kommt das Pensionskontorecht zur Anwendung. Für jene, die eine Kontoerstgutschrift erhalten haben, war dies der erste Eintrag im Pensionskonto. Seit 2014 werden für jedes weitere Versicherungsjahr in der Pensionsversicherung 1,78 Prozent der Jahresbeitragsgrundlage als Teilgutschrift im Pensionskonto hinzugerechnet. Damit es zu keinem Wertverlust kommt, wird die Teilgutschrift jährlich mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter aufgewertet. Die Gesamtgutschrift ist die Summe aller jährlichen Teilgutschriften und der Kontoerstgutschrift. Die monatliche Pensionshöhe zum Regelpensionsalter ist dann die im Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift geteilt durch 14.

Hat jemand ausschließlich ab 2005 Versicherungszeiten erworben, wird die Pension auch hinsichtlich der Zeiten vor 2014 nur nach dem Pensionskontorecht berechnet (siehe obige Ausführungen zum Pensionskontorecht ab 2014 für Personen, die eine Kontoerstgutschrift erhalten haben).

Die aktuelle Höhe Ihres Pensionskontos können Sie mittels ID Austria auf der Website **www.neuespensionskonto.at** einsehen.

Beitragsgrundlage im Pensionskonto

Ist man erwerbstätig, ist die Beitragsgrundlage im Pensionskonto das sozialversicherungspflichtige Bruttoerwerbseinkommen (ab der Geringfügigkeitsgrenze bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

Beispiel: Herr Huber verdient pro Monat 3.000 Euro brutto. Dies ist auch sein sozialversicherungspflichtiges Einkommen. Pro Monat werden ihm 53,40 Euro gutgeschrieben (1,78 Prozent von 3.000 = 53,4). Da er dieses Einkommen 14-mal im Jahr erhält, beträgt die Jahresteilgutschrift 747,60 Euro ($53,4 \times 14 = 747,60$). Diese Jahresteilgutschrift wird dann im Pensionskonto gutgeschrieben.

Die Beitragsgrundlagen im Pensionskonto für Zeiten der Kindererziehung, des Bundesheeres und des Zivildienstes betragen im Jahr 2026 pro Monat 2.468,01 Euro.

Beispiel: Frau Maier erwirbt im Jahr 2026 Kindererziehungszeiten. Pro Monat werden ihr 43,93 Euro gutgeschrieben (1,78 Prozent von 2.468,01 = 43,93). Da die Kindererziehungszeiten 12-mal im Jahr gutgeschrieben werden, beträgt ihre Teilgutschrift für das Jahr 2026 527,17 Euro ($43,93 \times 12 = 527,17$ Euro).

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit ist die Beitragsgrundlage im Pensionskonto 70 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens, das zur Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen wird. Bezieht man Notstandshilfe, ist die Beitragsgrundlage im Pensionskonto 92 Prozent von 70 Prozent des Bruttoeinkommens, das der Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt wurde. Die Beitragsgrundlage für das Krankengeld ist das frühere sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen, das wiederum zur Berechnung des Krankengeldes herangezogen wurde.

Regelpensionsalter

Das Regelpensionsalter ist für Männer 65 und für Frauen, die bis zum 31. Dezember 1963 geboren sind, 60 Jahre. Für Frauen, die ab 1964 geboren sind, wird das Regelpensionsalter gemäß der Grafik auf Seite 6 schrittweise an jenes der Männer angeglichen.

Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter im Pensionskonto

Geht man vor dem Regelpensionsalter in Pension, werden Abschläge von der Gesamtgutschrift in Abzug gebracht. Wie hoch diese Abschläge sind, hängt von der Pensionsart ab.

Wird die Korridorpension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 Prozent pro Jahr bzw. 0,425 Prozent pro Monat zum Regelpensionsalter.

Geht man aufgrund der Schwerarbeitspension in Pension, beträgt der Abschlag zum Regelpensionsalter 1,8 Prozent pro Jahr bzw. pro Monat 0,15 Prozent zum Regelpensionsalter.

Wird die Langzeitversicherungspension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 4,2 Prozent pro Jahr bzw. pro Monat 0,35 Prozent zum Regelpensionsalter.

Wird eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 4,2 Prozent pro Jahr bzw. pro Monat 0,35 Prozent zum Regelpensionsalter. Bei diesen Pensionsarten darf der maximale Abschlag 13,8 Prozent der Leistung nicht übersteigen.

Bis zum 31. Dezember 2021 konnten alle, die zum Zeitpunkt des Pensionsantritts 45 Jahre der Erwerbstätigkeit (540 Monate) vorgewiesen haben, abschlagsfrei vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen. Das betraf insbesondere Langzeitversicherte ab dem 62. Lebensjahr, Schwerarbeiter ab dem 60. Lebensjahr, aber auch Invaliditätspensionistinnen und -pensionisten, wenn sie 45 Arbeitsjahre erreichten. Zu den 540 Beitragsmonaten zählten maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes wurden jedoch nicht berücksichtigt. Zusätzlich gibt es eine „Wahrungsbestimmung“. Wer bis zum 31. Dezember 2021 die 540 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erreicht hat, kann auch noch nach 2021 vor dem Regelpensionsalter abschlagsfrei in Pension gehen.

Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter im Pensionskonto

Wird die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt als zum Regelpensionsalter angetreten – obwohl man bereits früher in Pension hätte gehen können, erhöht sich die Pension um 0,425 Prozent pro Monat bzw. 5,1 Prozent pro Jahr der späteren Inanspruchnahme für maximal drei Jahre. In Summe kann die Pension um maximal 15,3 Prozent erhöht werden.

Wird die Pension in dieser sogenannten Bonusphase nicht in Anspruch genommen, wird zusätzlich der Arbeitnehmer:innen- und Arbeitgeberbeitrag zur Pensionsversicherung um die Hälfte reduziert.

Teilpension

Ab 1. Jänner 2026 können alle, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige oder reguläre Alterspension erfüllen, diese als Teilpension in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Ausmaß der bisherigen Arbeitszeit um mindestens 25 bis maximal 75 Prozent reduziert wird. Die Reduktion der Arbeitszeit muss mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Neben dem Teilzeit-Erwerbseinkommen kann damit auch ein Teil der Pension in Höhe von 25, 50 oder 75 Prozent bezogen werden. Das Pensionskonto wird für den gewählten Anteil geschlossen. Von diesem geschlossenen Teil kommen auch bei der Teilpension sowohl Abschläge bei Teilpensionsantritt vor dem Regelpensionsalter als auch Zuschläge bei Teilpensionsantritt nach dem Regelpensionsalter zur Anwendung, und zwar in dem gleichen Ausmaß wie jene, die für die jeweilige vorzeitige Alterspension bzw. den Pensionsaufschub vorgesehen sind.

Bis jetzt konnte man neben einer vorzeitigen Alterspension nur bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen, ohne dass die Pension wegfällt. Diese Betragsgrenze gibt es bei der Teilpension nicht. Ausschlaggebend ist lediglich, dass die Arbeitszeit das Ausmaß der gewählten Bandbreite nicht übersteigen darf.

Frühstarterbonus

Für Personen, die seit 2022 in Pension gehen, gibt es unter gewissen Voraussetzungen einen sogenannten Frühstarterbonus. Um diesen zu erhalten, müssen insgesamt 25 Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens 12 Monate vor dem 20. Geburtstag vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann erhalten die Anspruchsberechtigten für jeden Monat der Erwerbstätigkeit vor dem 20. Geburtstag einen Zuschuss in der Höhe von 1,22 € pro Monat (Wert 2026). Maximal kann ein monatlicher Zuschuss von 73,20 € (Wert 2026) erreicht werden, wenn man vom 15. bis zum 20. Lebensjahr gearbeitet hat. Dieser Zuschuss wird zur ursprünglich ermittelten monatlichen Pension hinzugerechnet. Das ergibt die monatliche Gesamtpensionsleistung.

Ausgleichszulage

In Österreich gibt es keine Mindestpension, jedoch die Ausgleichszulage, die ein Mindesteinkommen in der Pension sichern soll. Liegt das Gesamteinkommen der Pensionistin bzw. des Pensionisten unter dem Richtsatz für die Ausgleichszulage, gebührt die Differenz. Ist jemand verheiratet, wird das Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners zum Gesamteinkommen gerechnet.

Ausgleichszulagenrichtsätze 2026	Euro
für Alleinstehende, für hinterbliebene eingetragene Partner:innen	1.308,39
für Ehepaare bzw. eingetragene Partner:innen im gleichen Haushalt	2.064,12
Diese Richtsätze – außer bei Bezieherinnen und Beziehern einer Witwen-/Witwerpension – erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 481,23 Euro nicht erreicht, um	201,88
Für Waisenpensionen, jeweils bis zur Vollendung des Lebensjahres	Euro
Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	481,23
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	722,58
Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr	855,16
Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr	1.308,39

Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus

Seit 2020 gibt es den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus. Das bedeutet, dass Pensionistinnen und Pensionisten, die 30 oder 40 Jahre gearbeitet haben, aber trotzdem nur ein niedriges monatliches Gesamteinkommen bezogen haben, eine Aufstockung der Ausgleichszulage bzw. Pension auf die unten angeführten Beträge erhalten. Für die erforderlichen 30 bzw. 40 Arbeitsjahre können maximal fünf Jahre durch Kindererziehungszeiten und ein Jahr durch Präsenz- und Zivildienst ersetzt werden.

Zum Gesamteinkommen zählen beispielsweise die Ausgleichszulage, die Pension und Unterhaltsansprüche gegenüber der oder dem geschiedenen Ehepartner:in. Ist jemand verheiratet, wird zum Gesamteinkommen – wie auch bei der Ausgleichszulage – das Nettoeinkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners hinzugerechnet.

Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonusrichtsätze 2026	Euro
Für Alleinstehende, die eine Eigenpension beziehen und mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	1.423,63
Für Alleinstehende, die eine Eigenpension beziehen und mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	1.700,76
Für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft Lebende, die eine Eigenpension beziehen und mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.	2.295,69

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: (01) 534 44 399

E-Mail: oegb@oegb.at

oegb.at mitgliederservice.at betriebsraete.at

GEWERKSCHAFTEN

GEWERKSCHAFT GPA

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien

Tel.: 05 03 01 301

E-Mail: service@gpa.at

gpa.at

GEWERKSCHAFT

ÖFFENTLICHER DIENST

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

Tel.: (01) 534 54

E-Mail: goed@goed.at

goed.at

YOUNION _ DIE

DASEINSGEWERKSCHAFT

Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien

Tel.: (01) 313 16 8300

E-Mail: info@younion.at

younion.at

GEWERKSCHAFT BAU-HOLZ

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: (01) 534 44 59

E-Mail: service@gbh.at

bau-holz.at

GEWERKSCHAFT vida

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: (01) 534 44 79

E-Mail: info@vida.at

vida.at

GEWERKSCHAFT DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: (01) 534 44 49

E-Mail: gpf@gpf.at

gpf.at

PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: (01) 534 44 69

E-Mail: mitgliederservice@proge.at

proge.at



LANDESORGANISATIONEN DES ÖGB

ÖGB BURGENLAND

Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt
Tel.: (02682) 770
E-Mail: burgenland@oegb.at
oegb.at/burgenland

ÖGB KÄRNTEN

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt
Tel.: (0463) 58 70
E-Mail: kaernten@oegb.at
oegb.at/kaernten

ÖGB NIEDERÖSTERREICH

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
Tel.: (02742) 266 55
E-Mail: niederoesterreich@oegb.at
oegb.at/niederoesterreich

ÖGB OBERÖSTERREICH

Volksgartenstraße 34, 4020 Linz
Tel.: (0732) 66 53 91
E-Mail: oberoesterreich@oegb.at
oegb.at/oberoesterreich

ÖGB SALZBURG

Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg
Tel.: (0662) 88 16 46
E-Mail: salzburg@oegb.at
oegb.at/salzburg

ÖGB STEIERMARK

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz
Tel.: (0316) 70 71
E-Mail: steiermark@oegb.at
oegb.at/steiermark

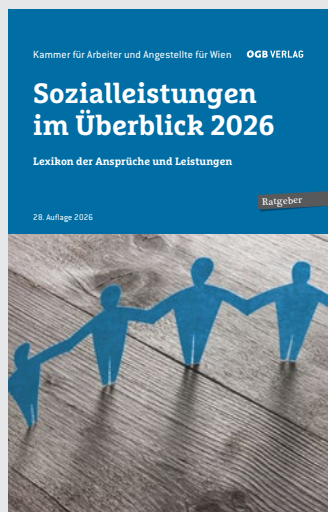
ÖGB TIROL

Südtiroler Platz 14–16, 6020 Innsbruck
Tel.: (0512) 597 77
E-Mail: tirol@oegb.at
oegb.at/tirol

ÖGB VORARLBERG

Widnau 2, 6800 Feldkirch
Tel.: (05522) 35 53
E-Mail: vorarlberg@oegb.at
oegb.at/vorarlberg

Notizen



Buch + e-book
sozialleistungen.at

Sozialleistungen im Überblick 2026

Lexikon der Ansprüche und Leistungen

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Ratgeber | 2026 | 512 Seiten | 36,00 EUR |

ISBN: 978-3-99046-765-7

Dieser jährlich aktualisierte Ratgeber bietet allen Interessierten einen einfachen Zugang zu den wichtigsten Informationen über die zentralen Sozialleistungen in Österreich: von der Familienbeihilfe bis zur Alterspension, von der Rechtsgrundlage und Finanzierung der jeweiligen Leistungen bis hin zu Anspruchsvoraussetzungen und praktischen Hinweisen zur Antragstellung.

Das Buch zeichnet sich durch eine klare Gliederung und die Kombination von Leistungsbeschreibung und sozialpolitischer Zusatzinformation aus. Die Gliederung orientiert sich an den typischen Lebenssituationen, in denen Sozialleistungen regelmäßig in Anspruch genommen werden: Kinder/Familie, Arbeitslosigkeit, Wohnen, Arbeitsunfall, Ausbildung, Alter, Krankheit/Behinderung, Pflegebedürftigkeit, ergänzende Sozialleistungen.

IM WEBSHOP DES ÖGB-VERLAGS

www.shop.oegbverlag.at / fachbuchhandlung@oegbverlag.at

DIREKT IN DER FACHBUCHHANDLUNG DES ÖGB-VERLAGS

1010 Wien, Rathausstraße 21

T +43 1 405 49 98-132 / F +43 1 405 49 98-136



Ein gutes Leben für alle.

oegb.at

OGB